

Förderkreis Evangelische Emmaus-Gemeinde Essen e.V.
(ehem. Förderkreis Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bredeney e.V.)

Satzung
(neue, am 17.10.2021 beschlossene Fassung)

- § 1 1. Der Förderkreis Evangelische Emmaus-Gemeinde Essen e.V. mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Förderkreises ist die Erhaltung der Gebäude der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen, die dem Gottesdienst und anderen gemeindlichen Aufgaben dienen, die in ihrem Bereich stattfindende Gemeindegemeinschaft zu unterstützen und die hierfür erforderlichen Fördermittel zu beschaffen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle und ideelle Unterstützung der Jugendarbeit und der Arbeit mit Senioren. Außerdem sollen sonstige Aktivitäten der Kirchengemeinde, deren Bauvorhaben und die Verbesserungen der technischen Ausstattung der Gemeindegebäude unterstützt werden.
- § 2 1. Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Förderkreises an die Evangelische Emmaus-Gemeinde Essen, die es ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- § 3 1. Der Förderkreis ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen einzutragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- § 4 1. Die Mitgliedschaft im Förderkreis wird begründet durch schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- 3.1. Tod.
- 3.2. jederzeit mögliche, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3.3. Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens des Mitglieds.
- 3.3.1. Dazu gehört auch die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.
- 3.3.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem dem Mitglied die Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern.
- § 5 1. Organe des Förderkreises sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellen.
5. Der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB, der den Förderkreis gerichtlich und außergerichtlich vertritt.
6. Der Vorstand wird auf jeweils drei Jahre gewählt.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der Vorstand einen/eine vorläufige/n Nachfolger/in bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

- § 6
1. Entscheidungen des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von allen Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.
 2. Der Vorstand beruft jährlich mindestens einmal eine Mitgliederversammlung ein.
 3. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - 3.1 die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts des Kassenprüfers.
 - 3.2 die Entlastung des Vorstands.
 - 3.3 die Wahl des neuen Vorstands und des Kassenprüfers.
 4. Mindestens zehn Prozent der Mitglieder können eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
 5. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen.
 6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin abgeschickt sein.
 7. Die Vertretung eines Mitglieds durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich.
 8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 9. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
 10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 11. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
 12. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- § 7
1. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung.
 2. Die Satzungsänderung muss als Punkt der Tagesordnung auf der Einladung angegeben sein.
- § 8:
1. Die Auflösung des Vereins kann auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Auflösung muss als Punkt der Tagesordnung auf der Einladung angegeben sein.

§ 9 Der Verein wurde am 09.10.2011 unter dem Namen Förderkreis Evangelische Kirchengemeinde Essen-Bredeney e.V. errichtet. Der Namen wurde in Folge der Gründung der Evangelischen-Emmaus-Gemeinde Essen am 01.01.2020 entsprechend des neuen Gemeindennamens durch Beschluss der Mitglieder am 17.10.2021 geändert.